Satzung

des Verbandes

hessischer Kommunalarchivarinnen und -archivare

§ 1

Der Verein führt den Namen "Verband hessischer Kommunalarchivarinnen und -archivare", nach seinem Eintrag in das Vereinsregister mit dem Zusatz e.V. Er hat seinen Sitz in Wetzlar.

§ 2

Der Verein hat die Ziele

- die Interessen der kommunalen Archive in Hessen zu vertreten und zu fördern,
- die Zusammenarbeit zwischen den Kommunalarchiven und den übrigen Zweigen des staatlichen und nichtstaatlichen Archivwesens Hessens zu vermitteln, aufrechtzuerhalten und zu stärken,
- die fachlichen Beratungsmöglichkeiten für Kommunalarchive zu verbessern und bei den zuständigen Gremien auf die Errichtung einer Archivberatungsstelle hinzuwirken.
- archivbezogene Informationen anzubieten sowie praktische und wissenschaftliche Erkenntnisse des Archivwesens zu vermitteln und zu verbreiten,
- die Öffentlichkeitsarbeit der Kommunalarchive zu fördern.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitglied kann werden

- jede Person, die in einem hessischen Kommunalarchiv haupt-, neben- oder ehrenamtlich arbeitet
- jedes hessische Kommunalarchiv.

Mitglied wird, wer schriftlich seinen Beitritt erklärt; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit mit Wirkung zum Jahresablauf erklärt werden, was schriftlich gegenüber dem Vorstand zu geschehen hat.

Der Beitrag für ein begonnenes Geschäftsjahr ist von ausscheidenden Mitgliedern in voller Höhe noch zu entrichten, eine Rückzahlung gezahlter Beiträge findet nicht statt.

Bei vereinsschädigendem Verhalten kann der Vorstand ein Mitglied ausschließen.

§ 6

Organe des Vereins sind:

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand

§7

Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie ist vom Vorstand einzuberufen. Der oder die Vorsitzende leitet die Versammlung. Die Mitgliederversammlung nimmt folgende Aufgaben wahr:

- 1. Entgegennahme des Jahresberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- 2. Abnahme der Jahresrechnung, des Berichtes der Rechnungsprüfer und Erteilung der Entlastung,
- 3. Genehmigung des durch den Vorstand aufzustellenden Haushaltsvoranschlags,
- 4. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/innen.
- 5. Beschluss über die Höhe des Mitgliedsbeitrages.
- 6. Sie kann einen Beirat wählen.

Eine Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Beantragt mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich eine Mitgliederversammlung, muss der Vorstand sie innerhalb von vier Wochen einberufen.

Zu einer Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

Eine form- und fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Über die Beratung von Tagesordnungspunkten, die in der mit der Einladung bekanntgegebenen Tagesordnung nicht enthalten sind, entscheidet die Mitgliederversammlung.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist die oder der Vorsitzende, die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister und die Schriftführerin oder der Schriftführer. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein alleine. Dem Vorstand obliegen alle Entscheidungen, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand entscheidet, welches seiner Mitglieder den Vorsitzenden oder die Vorsitzende vertritt.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern.

Der Schriftführer oder die Schriftführerin fertigt und unterzeichnet die Niederschriften über Verhandlungen von Vorstand und Mitgliederversammlung.

§ 9

Für Beschlüsse der Organe reicht die einfache Mehrheit der Anwesenden aus, soweit nicht nachfolgend Anderes bestimmt ist.

§ 10

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Prüfung der Rechnung und der Kassenführung obliegt dem Rechnungsprüfer oder der Rechnungsprüferin. Sie oder er darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Ihre oder seine Amtszeit beträgt drei Jahre.

§ 11

Eine Auflösung des Vereins und die Änderung der Satzung kann die Mitgliederversammlung nur mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden beschließen. In der Einladung müssen dieser Tagesordnungspunkt und der Beschlussvorschlag enthalten sein.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vermögen dem Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e.V. zur Verfügung gestellt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat

Der Verein wird beim Amtsgericht Wetzlar seine Eintragung in das Vereinsregister beantragen.